Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §7 Abs1;

Rechtssatz

Der Ehegatte eines Wahlkindes ist im Verhältnis zum Adoptierenden in die Steuerklasse V des§ 7 Abs 1 ErbStG einzureihen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160001.X01

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at